

Bekanntmachung

59. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bad Essen

Die vom Rat der Gemeinde Bad Essen am 15.07.2021 beschlossene 59. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bad Essen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung ist dem Landkreis Osnabrück nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBL I S. 2141) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 10.02.2022 (Az.: 6.3-03-59-2021), die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes Bad Essen, ergibt sich aus dem im Aushangkasten der Gemeinde Bad Essen in der Zeit vom **17.03.2022 – 31.03.2022** veröffentlichten Übersichtsplan.

Der Flächennutzungsplan einschl. Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) in Verbindung mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-66 oder per E-Mail an ebertfreund@badessen.de vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bad Essen, tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ nach § 6 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Flächennutzungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

gez. Timo Natemeyer

(Siegel)